Aufgabenübertragungsvertrag

zwischen

dem **Landkreis Oder Spree**,
vertreten durch den Landrat,
Herrn Manfred Zalenga
Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow

- nachfolgend auch Aufgabenträger – genannt

und

dem **Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH**
vertreten durch den Alleingeschäftsführer
Herrn Axel Fachtan,
Radinkendorfer Str. 75, 15848 Beeskow

- nachfolgend auch „Rettungsdienst GmbH“ - genannt

wird folgender Aufgabenübertragungsvertrag geschlossen:

Präambel

1.
Der Aufgabenträger ist zur Übernahme der Aufgaben der Gesundheitssorge und der Gefahrenabwehr und zur Durchführung von bedarfsgerechter und flächendeckender Notfallrettung von Personen und qualifizierten Krankentransporten nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz bestimmt. Er erfüllt diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe (vgl. § 6 Bbg RettG).

2.
Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat beschlossen, den Rettungsdienst in der Rechtsform einer GmbH durchzuführen. Aus diesem Grunde wurde die Rettungsdienst im Landkreis Oder-Spree GmbH als Eigengesellschaft gegründet. Der Landkreis ist alleiniger Gesellschafter. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass mangels gesetzlicher Grundlage, der folgende Aufgabenübertragungsvertrag und die Einschaltung einer privatrechtlichen GmbH, wie die der Rettungsdienst im Landkreis Oder Spree GmbH, keine materiell-rechtliche Übertragung der Aufgabenverantwortung vom Aufgabenträger auf den beauftragten Privaten darstellt. Vielmehr ist die beauftragte Rettungsdienst GmbH lediglich Erfüllungsgehilfe des Aufgabenträgers. Die Durchführung des Rettungsdienstes richtet sich neben den gesetzlichen Regelungen und dem Gesellschaftsvertrag nach den folgenden Bestimmungen.

I.
Generelles

1.
Der Landkreis beauftragt die GmbH mit der Wahrnehmung und Durchführung aller nachfolgend beschriebenen nicht hoheitlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Rettungsversorgung im Landkreis Oder-Spree entsprechend des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes.

2.
Die Rettungsdienst GmbH verpflichtet sich durch Annahme dieses Auftrags, dass auf die Rettungsdienst GmbH übertragene Geschäft durch den Landkreis unentgeltlich im Sinne des § 662 BGB zu besorgen (Auftragsannahme). <u>§ 667 BGB (Herausgabepflicht) ist abbedungen</u>.

II.
Rettungsdienst

Im Rahmen ihrer Satzung erbringt und erfüllt die Rettungsdienst GmbH die dem Aufgabenträger obliegenden Aufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes, des qualifizierten Krankentransports, der Notfallrettung und der Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen im Landkreis Oder-Spree.

III.
Aufgabenkatalog

Auf Grundlage des Runderlasses II Nr. 10/1997 vom 15.Oktober 1997, des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg, erbringt die Rettungsdienst GmbH folgende im engen Kern nicht hoheitliche Aufgaben:

1.
Die Rettungsdienst GmbH wird mit dem Ausfertigen von Gebührenbescheiden beauftragt. Wobei das Ausfertigen der Gebührenbescheide die inhaltliche Vorbereitung der Gebührenbescheide beinhaltet.

2.
Der Erlass, das heißt die Unterzeichnung der Gebührenbescheide, erfolgt ausschließlich nur durch das vom Aufgabenträger zur Verfügung gestellte öffentliche Personal des Aufgabenträgers. Die GmbH hat alle gebührenrechtlichen Verpflichtungen, die der Landkreis als Aufgabenträger zu beachten hat, ebenfalls zu beachten. Der Landkreis kann sowohl im Einzelfall als auch generelle Weisungen geben.

3.
Die Rettungsdienst GmbH hat in Vorbereitung des Erlasses einer Gebührensatzung als Erfüllungsgehilfe des Aufgabenträgers die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der mit den Kostenträgern vereinbarten Form rechtzeitig zu erstellen und diese dem Aufgabenträger zur Kontrolle und Überprüfung vorzulegen. Dem Aufgabenträger obliegt das abschließende Kontrollrecht. Die Versendung an die Krankenkassen und Gespräche mit den Kostenträgern erfolgen gemeinsam und in Abstimmung mit dem Landkreis.

4.
Um die ordnungsgemäße Abwicklung der Abgabenerhebung sicherzustellen, hat der Aufgabenträger für den Aufgabenbereich Gebührenbescheide Weisungsbefugnis gegenüber der GmbH.

5.
Die Rettungsdienst GmbH wird nur im Namen des Aufgabenträgers tätig, so dass es für den Zahlungspflichtigen jederzeit erkennbar ist, dass der Gebührenbescheid von dem Aufgabenträger als kommunale Körperschaft erlassen worden ist.

6.
Um die Erkennbarkeit der Hilfstätigkeit der Rettungsdienst GmbH für den Aufgabenträger zu gewährleisten, wird der Bescheid oder die Rechnung unter dem Briefkopf des Aufgabenträgers mit dem Zusatz versandt, dass die tätig gewordene Dritte (Rettungsdienst GmbH) vom Aufgabenträger beauftragt wurde, die festgesetzten Gebühren oder privatrechtlichen Entgelte zu erheben. Der Bescheid endet mit der Schlusszeichnung durch den zeichnungsberechtigten Mitarbeiter des Aufgabenträgers. Sofern der Bescheid mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können Unterschrift und Namenswiedergabe entfallen. Der Bescheid kann mit dem Aufdruck „Der Landrat“ enden.

7.
Die Rettungsdienst GmbH wird mit dem Versenden der Gebührenbescheide beauftragt.

8.
Die Rettungsdienst GmbH wird im Vorfeld zum Erlass eines Widerspruchsbescheides tätig, indem sie die notwendigen Vorarbeiten zum Erlass eines Widerspruchsbescheides leistet. Diese Vorarbeiten können sich bis hin zum Entwurf eines Widerspruchsbescheides erstrecken. Die Unterzeichnung darf nur durch die zur Verfügung gestellten Mitarbeiter des Aufgabenträgers erfolgen. Der Versand des Widerspruchsbescheides kann durch die GmbH erfolgen.

9.
Der Landkreis hat allumfassende Kontrollrechte gegenüber der GmbH.

10.
Der beschriebene Aufgabenkatalog ist enumerativ und nicht abschließend.

IV.
Abrechnungsverfahren

1.

Bei der Abrechnung der Leistungen gegenüber den zuständigen Krankenkassen wird die Rettungsdienst GmbH im eigenen Namen tätig, wobei das Abrechnungsverfahren und die Tätigkeit als solche selbständig durch die GmbH erfolgen.

2.
Die Verbuchung aller Leistungen erfolgt ausschließlich in der GmbH, der die Finanzmittel ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben verbleiben. Im Rahmen ihres Jahresabschlusses hat die GmbH Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen.

3.
Die Parteien können mit bzw. gegen Forderungen wechselseitig aufrechnen. Dem steht nicht entgegen, dass eine kommunale Körperschaft die ihr aus der Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich zufließenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagen muss, ***vgl. § 66 KVerf***. Bbg..

V.
Inkassotätigkeit

1.
Die Rettungsdienst GmbH wird im Rahmen der Einziehung der Gebühren oder der privatrechtlichen Entgelte sowie der Beiträge mit dem Inkassogeschäft beauftragt.

2.
Die Inkassotätigkeit der GmbH umfasst nicht die Beitreibung der Gebühren im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991. Die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen obliegt allein dem Aufgabenträger.

3.
Die gemäß § 6 Abs. 3 VwVG Bbg. gebotenen Mahnungen werden vor Beginn der Vollstreckung nach § 259 der Abgabenordnung von der Rettungsdienst GmbH angefertigt. Dabei muss erkenntlich werden, dass die GmbH für das Ausfertigen der Mahnung vom Landkreis beauftragt wurde.

4.

Die GmbH wird beauftragt, bei Forderungen zur Leistung von privatrechtlichen Entgelten das Mahnverfahren nach den §§ 688 ff. ZPO zu betreiben. Sie kann den Antrag auf Erlass des Mahnbescheides gem. § 688 ZPO stellen und gem. § 699 Abs. 1 ZPO den Vollstreckungsbescheid beantragen.

Hierzu wird die GmbH ausdrücklich gem. § 703 ZPO bevollmächtigt.

Die GmbH wird ausdrücklich bevollmächtigt, die Zwangsvollstreckungen zu veranlassen.

VI.
Ausschließliche Zuständigkeit des Aufgabenträgers

1.
Die Entscheidung über einen Widerspruch und den Erlass eines Widerspruchsbescheides und deren abschließende Bearbeitung obliegt weiterhin und ausschließlich dem Aufgabenträger (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO).

2.
In der Rechtsbehelfsbelehrung von Gebühren- und Beitragsbescheiden ist in jedem Fall auf die kommunale Gebietskörperschaft, im vorliegenden der Aufgabenträger, als Widerspruchsbehörde hinzuweisen.

VII.
Berichtspflichten

1.
Die GmbH hat den Wirtschaftsplan für das Folgejahr so rechtzeitig an den Landkreis zu übergeben, dass dieser dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt werden kann. Auf Verlangen des Landkreises hat der Geschäftsführer den Wirtschaftsplan in den Gremien des Landkreises zu erörtern. Gleiches gilt für den Jahresabschluss.

2. Solange und soweit die GmbH Einrichtungen und Resourcen des Landkreises Oder-Spree nutzt, die bisher als Querschnittskosten in die Kalkulation eingestellt wurden, ist für die KLR eine Auflistung zu erstellen, die von den Vertragsparteien zu unterzeichnen und fortzuschreiben ist.

3.
Der Geschäftsführer hat den Landkreis über die wesentlichen Geschäftsvorfälle zu unterrichten. Dies gilt insbesondere bei erkennbarem Abweichen des Geschäftsverlaufs vom Wirtschaftsplan.

VIII.
Nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckter Aufwand

Zurzeit ist es nicht möglich in wirtschaftlich vertretbarer Weise Forderungen aus der Notfallrettung in den östlichen Nachbarländern zu vollstrecken. Auch Kosten aus der Vollstreckung können nach gegenwärtiger Rechtslage nicht gegenüber den Kostenträgern geltend gemacht werden. Die GmbH hat alle wirtschaftlich gebotenen Schritte zu ergreifen, um diese Aufwendungen zu minimieren. Die Rettungsdienst GmbH hat Anspruch auf Ersatz dieser Aufwendungen, vergl. § 670 BGB.

IX.
Schlussbestimmung

1.
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

2.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

3.
Alle nach dieser Vereinbarung notwendigen Abstimmungen sind mit dem fachlich zuständigen Dezernenten für Finanzen, Ordnung und Innenverwaltung vorzunehmen. Dieser ist auch für die Erteilung von Weisungen für die Aufgabendurchführung zuständig.

_____

Landkreis Oder-Spree
vertreten durch Landrat Manfred Zalenga und
der 1. Beigeordneten, Dr. Ilona Weser

_____

Rettungsdienst GmbH

Alleingeschäftsführer Axel Fachtan